

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Soennecken eG

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Soennecken eG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich.....	04
§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen	04
§ 3 Preise, Preiserhöhungen, Zahlungsbedingungen	05
§ 4 Produktänderungen	05
§ 5 Lieferzeit	06
§ 6 Lieferort und Versandbedingungen	06
§ 7 Abnahme, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung	07
§ 8 Rücksendungen	08
§ 9 Freistellung – Produkthaftung – Haftpflichtversicherungsschutz	08
§ 10 Schutzrechte	09
§ 11 Stammdaten	09
§ 12 Datenschutz	10
§ 13 Aufrechnung, Geheimhaltung	10
§ 14 Normen und Umweltschutz	10
§ 15 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu der mit dem Lieferanten abgeschlossenen Konditionsvereinbarung. Im Konfliktfall haben die Regelungen der Konditionsvereinbarung Vorrang gegenüber diesen Einkaufsbedingungen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesen Bedingungen, in der Konditionsvereinbarung und in dem Kaufvertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.
4. Soweit die Parteien die Geltung der Schriftform vereinbart haben, reicht auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail oder per elektronischem Datentransfer (EDI).

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Bestellungen durch uns an den Lieferanten besteht nicht. Der Lieferant hat sich in der Konditionsvereinbarung grundsätzlich bereit erklärt, unsere Bestellungen zu den jeweils geltenden Konditionen, insbesondere den Preisen gemäß seiner Preisliste, anzunehmen. Der Lieferant wird uns unverzüglich nach Bestellungseingang eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Der Kaufvertrag kommt nur zustande, sofern uns die Auftragsbestätigung des Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, zugeht.
2. Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten abweichende oder ergänzende Konditionen, ist er verpflichtet, auf diese Abweichungen ausdrücklich und deutlich hinzuweisen; wir werden dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der abweichenden Auftragsbestätigung mitteilen, ob wir sein in der von unserer Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung liegendes Vertragsangebot annehmen.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 3 Preise, Preiserhöhungen, Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant stellt uns bei Abschluss der Konditionsvereinbarung Preislisten zur Verfügung, in denen die Preise für sein Sortiment gelistet sind. Preiserhöhungen sind uns mindestens 90 Tage im Voraus anzuzeigen. Für Bestellungen, die vor Ablauf dieser Frist abgegeben werden, gelten die alten Preise.
2. Der Preis versteht sich einschließlich Lieferung zum Lieferort, einschließlich Verpackung und, soweit vereinbart oder handelsüblich, einschließlich Transportversicherung.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Zweifel im Preis enthalten.
4. Rechnungen sind an folgenden Empfänger zu richten:
Soennecken eG, Soennecken-Platz, 51491 Overath.
Änderungen der Rechnungsanschrift werden wir dem Lieferanten in gleicher Weise bekannt geben.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Produktänderungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über alle geplanten Änderungen in seinem Sortiment, insbesondere Produktänderungen und Produktaufgaben, mindestens 90 Tage vor der öffentlichen Ankündigung zu informieren.

- Wir werden derartige Informationen bis zur öffentlichen Ankündigung vertraulich behandeln.
- Erhält der Lieferant eine Bestellung für ein Produkt, für das eine Produktänderung, insbesondere eine neue Version oder ein Ersatzprodukt oder eine Streichung aus dem Sortiment vorgesehen ist, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung zu stornieren.

§ 5 Lieferzeit

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, ohne dass eine solche Benachrichtigung den Eintritt des Verzugs ausschließt.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Für den Fall, dass die Parteien ein Fixhandelsgeschäft vereinbart haben, gelten bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist und bei Lieferverzug die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Lieferort und Versandbedingungen

- Der Lieferort ist grundsätzlich am Sitz der Soennecken eG, Soennecken-Platz, 51491 Overath.
- Jede Lieferung ist mit einem vollständigen, richtigen und lesbaren Lieferschein zu versehen. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die Ware handelsüblich zu verpacken und, sofern handelsüblich, eine Transportversicherung abzuschließen.

- Zuviel-, Minder- oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und Anerkennung als vertragsgemäß gestattet.

§ 7 Abnahme, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- Die stillschweigende Entgegennahme einer nicht vertragsgerechten Lieferung bedeutet nicht deren Genehmigung; wir sind in diesem Falle berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die Abholung durch den Lieferanten zu verlangen.
- Wir sind verpflichtet, die Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, abgesendet wird.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Ist der Lieferant zur Abholung gelieferter Ware verpflichtet und kommt er der Aufforderung zur Abholung nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zu vernichten oder anderweitig zu verwerten; dies gilt nur dann, wenn wir den Lieferanten bei Bestimmung der Frist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens hingewiesen haben.
- Sofern Gefahr im Verzug ist oder aus sonstigen wichtigen Gründen besondere Eilbedürftigkeit besteht, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, vorausgesetzt, der Lieferant hat die ihm zuvor von uns bestimmte Abhilfefrist schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, alle Ansprüche an uns abzutreten, die ihm gegen seinen Lieferanten bzw. den Hersteller wegen Mängeln der gelieferten Ware zustehen. In Höhe der an uns erfolgten Abtretung wird der Lieferant von seiner Haftung uns gegenüber befreit.

§ 8 Rücksendungen

1. Rücksendungen an den Lieferanten werden unfrei ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Haben die Parteien vereinbart, dass wir berechtigt sind, aus Lagerbeständen Überbestände oder langsam umsetzende Produkte zurückzugeben, erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten.
3. Ist schriftlich vereinbart, dass für Rücksendungen eine Rücksende-Genehmigungsnummer („Return Material Authorisation Number (RMA)“) erforderlich ist, wird der Lieferant diese spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Anforderung ausstellen. Anderenfalls ist er nicht berechtigt, Rücksendungen ohne RMA zurückzuweisen.

§ 9 Freistellung – Produkthaftung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die wir benötigen, um Schadensersatzansprüche Dritter jeder Art (einschließlich Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz) abzuwehren. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme von uns nicht mit Ursachen in Zusammenhang steht, die im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen.
2. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst

haftet. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, erklärt er sich auf Anforderung durch uns bereit, uns nach unseren Weisungen auf seine Kosten gegenüber einer Inanspruchnahme zu verteidigen bzw. uns bei unserer Verteidigung zu unterstützen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht-Versicherung) mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch Schäden aus der Weiterlieferung durch uns abdeckt. Das Bestehen solcher Versicherungen schränkt unsere Ansprüche nicht ein.

§ 10 Schutzrechte

1. Soweit der Lieferant aufgrund seiner Lieferung für einen aus einer Schutzrechtsverletzung resultierenden Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als er die Schutzrechtsverletzung verschuldet hat; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Stammdaten

Der Lieferant garantiert die Fehlerfreiheit der von ihm gelieferten Stammdaten.

10 § 12 Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden bei der Soennecken eG für geschäftsmäßige Zwecke Daten ihrer Vertragspartner gespeichert. Diese Daten werden nur insoweit verarbeitet, d. h. gespeichert, verändert, gelöscht oder an Dritte übermittelt, wie dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Soennecken eG erforderlich ist. Dabei wird den schutzwürdigen Belangen des Vertragspartners Rechnung getragen.

§ 13 Aufrechnung, Geheimhaltung

1. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber unseren Forderungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
2. Die Parteien verpflichten sich, alle als vertraulich bezeichneten oder erkennbar vertraulichen Informationen (insb. Informationen über Preise, Absatz und Kundendaten) streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich zu machen.
3. Die Parteien sind nicht berechtigt, Dritten gegenüber den jeweiligen Vertragspartner als Kunden offenzulegen und/oder dessen Namen und/oder das Logo des Vertragspartners oder von dessen konzernangehörigen Unternehmen zu Werbe- oder ähnlichen Zwecken zu verwenden.

§ 14 Normen und Umweltschutz

1. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen mindestens dem neuesten Stand der Technik (z. B. CE, VDE, EN, WEEE, IEC Normen), den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes gelieferte Produkt, sofern vorgeschrieben, mit der für das Inverkehrbringen, den Vertrieb und die Nutzung erforderlichen Konformitätskennzeichnung (z. B. CE-Kennzeichnung) versehen, sowie eine ordnungsgemäße Konformitätserklärung erstellt ist.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm gelieferte Ware (Verkaufsverpackung) auf seine Kosten ordnungsgemäß mit dem „Grünen Punkt“ (Duales System) zu versehen. Der Lieferant stellt uns von möglichen Ansprüchen der Duales System Deutschland AG frei, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Transportverpackung am Erfüllungsort zurückzunehmen oder sich auf seine Kosten einem Entsorgungssystem anzuschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist der Sitz der Soennecken eG.
3. Für Streitigkeiten jeglicher Art aus diesem Vertrag, unter Einschluss der Wirksamkeit seines Zustandekommens, ist, auch für Wechsel und Scheckklagen, ausschließlich das Gericht am Sitz der Soennecken eG zuständig.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des gesamten Vertrages im Zweifel nicht berührt.

Overath, im Juni 2014

Soennecken eG

Soennecken-Platz

51491 Overath

Telefon 02206 607-0

Telefax 02206 607-199

soennecken.de

